



Kantonales
Amt für Raumplanung
E 2 3 331 1985

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

49/
45,46

VOM

16. Juli 1985

Nr. 2093

GERLAFINGEN: Strassen- und Baulinienpläne "Zielmatten/
Grüttstrasse/Sackwald" und "Einschlag/
Armattstrasse"
Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

I.

1. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat die beiden Strassen- und Baulinienpläne "Zielmatten/Grüttstrasse/Sackwald" und "Einschlag/Armattstrasse", Masstab 1 : 500, zur Genehmigung.

2. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. August bis 31. August 1984. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 1984 (Strassen- und Baulinienplan Einschlag/Armattstrasse) bzw. vom 28. Februar 1985 (Strassen- und Baulinienplan Zielmatten/Grüttstrasse/Sackwald) teilweise guthiess, mehrheitlich aber ablehnte. Gleichzeitig erteilte er den beiden Strassen- und Baulinienplänen die Genehmigung.

3. Gegen den Entscheid des Gemeinderates führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- E. Fontana-Luder, Kaiserstrasse, 4562 Biberist
- Ernst Grimm-Gempeler, Nordringstrasse 3,
- Verena und Kurt Jäggi-Lauper, Nordringstr. 5,

- Daniel Stephani-Zwahlen, Nordringstr. 9,
 - Werner Jäggi-Wigger, Längmattstr. 41,
- alle 4 Parteien wohnhaft in 4563 Gerlafingen und vertreten durch
Herrn Fürsprech Walter Keller, Bielstr. 12 4502 Solothurn

Alle Beschwerden haben den Strassen und Baulinienplan "Einschlag/Armmatten" zum Gegenstand. Gegen den Strassen- und Baulinienplan "Zielmatten/Grüttstrasse/Sackwald" liegen keine Beschwerden vor.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführer sind vom Strassen- und Baulinienplan "Einschlag/Armmatten" betroffene Grundeigentümer und zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerden sind rechtzeitig am 25. bzw. 26. Februar 1985 eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

2. Die Beschwerdeführer wenden sich alle gegen die Erweiterung der bestehenden Nordringstrasse auf 6,00 m Fahrbahnbreite und 2,00 m Trottoir. Sie machen geltend, die unnötige Strassenverbreiterung habe eine unverhältnismässig grosse Verschmälerung ihrer ohnehin schon knapp bemessenen Vorgärten zur Folge. Zudem würden einige Garagezufahrten unbrauchbar. Auch müsse, sofern eine Verbreiterung unabwendbar sei, das notwendige Land zu gleichen Teilen beidseits der Strasse beansprucht werden und nicht - wie im vorliegenden Projekt - ausschliesslich zulasten der nordseitigen Anstösser. Sie bestreiten aber grundsätzlich die Notwendigkeit des Strassenausbau. Nach ihrer Ansicht vermag die Klassierung der Nordringstrasse im Strassenklassierungsplan als Sammelstrasse anlässlich der Ortsplanung (RRB Nr. 1670 vom 5. Juni 1984) den vorgesehenen Ausbau nicht zu begründen.

Nach ihrer Auffassung, für deren nähere Begründung auf die Beschwerdeschrift verwiesen wird, genüge die bestehende Situation. Zudem werfen die Beschwerdeführer dem Gemeinderat verfahrensmässige Mängel vor, indem der Ausbau der Nordringstrasse nicht gesamthaft über den ganzen Strassenzug zur öffentlichen Auflage gebracht wurde, sondern nur über einzelne Strassenabschnitte. Durch die Genehmigung der vorangehenden Planabschnitte seien die nachfolgenden Strassenprojekte präjudiziert, so dass nun den jetzigen Beschwerdeführern ein Nachteil daraus erwachse.

3. Am 11. Juni 1985 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern im Beisein der Vertreter der Gemeinde und dem Ortsplaner einen Augenschein mit anschliessender Parteiverhandlung durch.

4. Durch den früheren Erlass der Strassen- und Baulinienpläne über die Nordringstrasse im Bereich Längmattstrasse und Friedmattstrasse (RRB Nr. 2270 vom 14.8.1984) und dem Abschnitt Friedmattstrasse bis zur Brücke über den Grützbach (RRB Nr. 2501 vom 7.9.1982) ist die Linienführung der Strasse und des Trottoirs sowie das geometrische Normalprofil tatsächlich zu einem guten Teil für den nun zur Genehmigung vorliegenden letzten Abschnitt präjudizierend. Für die einzelnen Anstösser wirkt dieser Umstand stossend und für eine umfassende Prüfung des Strassenprojektes müsste zweifellos die Nordringstrasse über ihre gesamte Länge zur Diskussion stehen.

Andererseits kommt der Nordringstrasse gemäss Strassenklassierungsplan aber auch in der Tat die Funktion einer Sammelstrasse zu. Heute präsentiert sie sich als reine Quartierstrasse, die zweifellos den erhöhten Anforderungen des Verkehrs nicht zu genügen vermag. Grundsätzlich kann deshalb eine Sanierung kaum als unverhältnismässiger Strassenbau bezeichnet werden. Dieser könnte aber in der Dimensionierung

auch bescheidener ausfallen, wie dies übrigens der Ortsplaner auch anlässlich der Einspracheverhandlungen vorschlug. Aus Missverständnissen heraus, die hier nicht weiter erhellt werden müssen, fand dieser Kompromissvorschlag kein Gehör. Durch einen weniger grosszügigen Ausbau liesse sich auch der Landbedarf und damit der Eingriff ins Privateigentum verkleinern, ohne dass ein zweckmässiger und genügender Strassenausbau verhindert würde. Gerade im Hinblick auf den auch von der Gemeinde nicht erwünschten Fremdverkehr auf der Nordringstrasse (Zubringerverkehr zu Industriezone Grütt) ist ein allzu grosser Strassenausbau unerwünscht. Dadurch erhöhte sich die Attraktivität dieser Zubringerstrasse, was unweigerlich mehr Schwerverkehr zur Folge hätte.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlungen machten die Vertreter der Gemeinde und der Ortsplaner darauf aufmerksam, dass innerhalb des Baugebietes zwischen der Biberist-, Haupt-, Kriegstetten- und der Grüttstrasse eine Querverbindung mit der Funktion einer Sammelstrasse erforderlich sei. Durch das frühere Umfunktionieren der Friedhofstrasse in eine Sackgasse komme nun eben auch der Nordringstrasse, als Verbindung in Richtung Schwimmbad/Derendingen, eine erhöhte Bedeutung zu. Die Friedhofstrasse eignete sich wegen ihrer Lage, am Rande des Baugebietes, angelehnt an den Friedhof und den Sackwald besser als Sammelstrasse. Diese Argumente sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen und es fällt auf, dass wegen der Ausgestaltung der Friedhofstrasse als Sackgasse der Verkehr aus dem Zentrum durch wenig geeignete Quartierstrassen (Friedmatt-, Breitmatt- und Tiefmattstrasse) abgeleitet wird. Die Verkehrsführung im Bereich Sackwald steht aber im vorliegenden Verfahren nicht zur Diskussion, so dass nicht näher darauf eingetreten werden kann. Auch war bei deren seinerzeitigen Genehmigung die Sache beim Regierungsrat nicht bestritten. Es steht der Gemeinde allerdings offen, diese Fragen nochmals aufzuwerfen und die Ausgestaltung der Friedhofstrasse in grösserem Zusammenhang nochmals zu überprüfen.

Gesamthaft ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer durch das vorliegende Projekt wegen der engen Besiedlung und kleinräumigen Ausgestaltung des Quartiers einen erheblichen Landverlust zu tragen haben, die Nordringstrasse durch einen Ausbau auf 6,00 m und 2,00 m Trottoir unweigerlich zusätzlichen Fremdverkehr anziehen wird, der von der Gemeinde nicht gefördert werden will und das Quartier unnötig belasten wird. Ammann Schulthess hat sich anlässlich der Beschwerdeverhandlungen bereit erklärt, dem Gemeinderat eine nochmalige Ueberprüfung des Ausbauprojektes Nordringstrasse zu unterbreiten und einen reduzierten Ausbau im Sinne des Vorschlages des Ortsplaners (5,00 m Fahrbahn- und 1,75 m Trottoirbreite) anzustreben.

5. Gestützt auf den Antrag des Ammanns hat der Gemeinderat Gerlafingen an seiner Sitzung vom 13. Juni 1985 beschlossen:

"- Die Nordringstrasse in ihrer ganzen Länge von der Genehmigung der Strassen- und Baulinienpläne auszuschliessen und neu zu projektieren.

- Die Nordringstrasse in ihrem gesamten Umfang neu öffentlich aufzulegen.

- Dem Regierungsrat zu beantragen, die Beschwerden abzuweisen und die übrigen Teile der Strassen- und Baulinienpläne zu genehmigen."

6. Durch den Antrag für die Nichtgenehmigung der Nordringstrasse im Bereich der beiden Strassen- und Baulinienpläne "Zielmatten/Grüttstrasse/Sackwald" und "Einschlag/Armattstrasse" werden die Beschwerden gegenstandslos und können abgeschrieben werden.

In einem Nachtrag zu der Beschwerdeverhandlung hat Herr Für-

sprech Keller in Vertretung der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Beschwerdeführer mit folgender Kompromisslösung einverstanden wären:

"Strassenbreite 5,0 m, Trottoirbreite 1,75 m, Trottoir auf der Nordseite und die Linienführung so gewählt, dass die Beschwerdeführer eine Landabtretung von ca, 0,75 m zu leisten hätten und der Situation Stephani wegen dem von der Gemeinde bereits früher bewilligten Freisitz und der Autoabstellplätze besondere Beachtung geschenkt werde."

Um Missverständnisse zu vermeiden sei darauf hingewiesen, dass durch den Rückzug der Nordringstrasse von der Genehmigung die Beschwerden gegenstandslos geworden sind und die Frage über den Ausbau und die genaue Linienführung in dem bevorstehenden Planaufgabe- und Genehmigungsverfahren neu zur Diskussion gestellt werden. Im laufenden Verfahren wird lediglich festgestellt, dass der Gemeinderat bereit ist, das Projekt zu überarbeiten und zu reduzieren. Der genaue Umfang und die sich für die Grundeigentümer daraus ergebenden Konsequenzen sind ins kommende Verfahren zu verweisen. In diesem Sinne kann der Vorschlag der Beschwerdeführer lediglich als Anregung gelten.

7. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens rechtfertigt sich, die eingereichten Kostenvorschüsse der Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

III.

Bezüglich der Plangrundlagen ist noch das Folgende zu bemerken:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne über die Kantonsstrasse werden mit Ausnahme von Sonderfällen durch den Kanton erlassen (§ 68 BauG). Die Vorbau- und Baulinien entlang der

Kantonstrasse in den beiden zur Genehmigung eingereichten Strassenplänen können deshalb keine Rechtswirkung erlangen. Die Gemeinde wird eingeladen, in den noch ausstehenden Planexemplaren diese Baulinien nicht mehr zu kolorieren und damit als verbindlichen Inhalt darzustellen.

2. Der revidierte Zonenplan enthält sämtliche offenen oder eingedolten Gewässer innerhalb des Siedlungsgebietes. Diese sind orientierungshalber auch in den vorliegenden Detailplänen vollständig darzustellen. Die Gemeinde wird auch in diesem Fall gebeten, die noch nachzureichenden Pläne entsprechend zu ergänzen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne "Zielmatten/Grüttstrasse/Sackwald" und "Einschlag/Armattstrasse" der Einwohnergemeinde Gerlafingen werden teilweise genehmigt.
2. Die Nordringstrasse wird in den beiden Strassen- und Baulinienplänen von der Genehmigung ausgenommen.
3. Durch den Ausschluss der Nordringstrasse von der Genehmigung werden die Beschwerden gegenstandslos. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden aufgrund des Ausgangs des Verfahrens vollumfänglich zurückerstattet.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1985 noch je zwei Strassen- und Baulinienpläne einzureichen. Diese sind mit den in den Erwägungen erwähnten Änderungen und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen. Zudem ist je ein Exemplar in reissfester Ausführung zu erstellen.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden Strassenplänen in Widerspruch stehen.

Kostenrechnung E. Fontana-Luder, Biberist

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.650

Kostenrechnung Fürsprech W. Keller, Solothurn

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 800.-- von Kto. 119.650

Kostenrechnung EG Gerlafingen

Genehmigungsgebühr Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 523.-- Verrechnung im KK 111.149

=====

(Staatskanzlei Nr. 195)

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen nächste Seite

Bau-Departement (2) Bi/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (2) St

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amt für Raumplanung (3), z.Hd. Finanzverwaltung, zur Anweisung

Ammannamt der EG, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)

mit Verrechnung im KK / EINSCHREIBEN

Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Luzernstr. 34,
4552 Derendingen

Hrn. Ernst Fontana-Luder, Kaiserstr. 35, 4562 Biberist
EINSCHREIBEN

Hrn. Fürsprech Walter Keller, Bielstrasse 12,
4502 Solothurn (5) EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Gerlafingen: Strassen- und Baulinienpläne "Zielmatten/
Grüttstrasse/Sackwald" und "Einschlag/Armatt-
strasse", beide teilweise.



11

C

C